**Hinweise zum Protokoll eines Praktikumsbesuches**

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs, 1. Teil, Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge, werden außerschulische Praktika von der Schule genehmigt.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge**

§ 7 Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

Ergänzend hierzu unterstreichen die Richtlinien und Lehrpläne der Berufsfachschule Kinderpflege sowie der Berufsfachschule Sozialassistenz die Zusammenarbeit zwischen Berufsfachschule und Praxis.

**Richtlinien und Lehrpläne der Berufsfachschule Kinderpflege**

**Berufliche Qualifizierung**

Lernen erfolgt unter einer beruflichen Perspektive, indem sich die Schülerinnen und Schüler mit beruflichen Handlungszusammenhängen im gewählten Fachbereich auseinandersetzen. Ausgangspunkte von Lernsituationen bzw. Lehr-/Lernarrangements sind daher regelmäßig praxisrelevante Aufgabenstellungen.

Praktika dienen der Ergänzung bzw. Vertiefung des Unterrichts und werden als vielfältige Impulsgeber zur Vernetzung von Theorie und Praxis genutzt. Sie haben das Ziel, auf das Berufsleben vorzubereiten und die Berufswahlentscheidung abzusichern. In den Bildungsgängen, in denen eine Berufsausbildung nach Landesrecht durchgeführt wird, bereiten sie darüber hinaus auf eine qualifizierte Tätigkeit in dem jeweiligen Fachbereich vor.

[…]

Die Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praktika wird grundsätzlich von allen im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräften übernommen und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden.

Somit sind die Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen ihrer Praktika von Seiten der Schule zu betreuen und zu begleiten. Praktikumsbesuche sind also durchzuführen und entsprechende Protokolle dieser Besuche müssen angefertigt werden.

In einer Verwaltungsvorschrift zum §6(2) APO-BK Anlage B ist zu lesen:

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**Anlage B**

VV 6.2 zu §6(2) Versetzung Leistungsanforderungen

Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche **Planung, Durchführung und Reflexion** von praktischen Übungen oder pädagogischen Angeboten, die **im Verhältnis 1:3:1 gewichtet** werden. **Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.**

Dieses Verhältnis von 1:3:1 muss in den Beurteilungsbögen berücksichtigt werden. Zudem empfiehlt es sich eine Zusammenfassung der Beobachtungs- und Gesprächsinhalte der Besuche anzufertigen. Das Protokoll kann von allen Beteiligten gegengezeichnet werden.

Ein Beispiel für ein Protokoll eines Praktikumsbesuches finden Sie unter

B3\_9.3.1 NRW\_Beispiel Protokoll Praxisbesuch.docx